



Handelsgericht Wien

1011 Wien, Riemergasse 7  
Tel.: 01/ 51 5 28- 0

Bitte nachstehende Geschäftszahl  
in allen Eingaben anführen:

37 CG 19 / 00 y



KLAGENDE PARTEI: Christlicher Familienverein,  
3012 Wolfgraben, Brentenmaisstraße 7  
u.a.

VERTRETER: Dr. Georg FREIMÜLLER, Dr. Alfred NOLL, Dr. Alois  
OBEREDER,  
1080 Wien, Alser Straße 21 Mag. Michael PILZ  
406 05 51-Serie

BEKLAGTE PARTEI: Griess Dipl.Ing.Friedrich,  
3412 Kierling, Doppelgasse 117

VERTRETER: Kragora Dr.Alexander RA  
1010 Wien An der Hülben 4

wegen: ÖS 280.000,00 samt Nebengebühren (§ 1330 Abs.1  
ABGB (A)).

### Vergleichsausfertigung

Die Parteien haben in der Tagsatzung vom 1.3.2000 nachstehenden -  
gerichtlichen - Vergleich geschlossen:

Die beklagte Partei verpflichtet sich, den Klägern gegenüber im Anschluss  
an den derzeit unter <http://www.user.xpoint.at/f.griess/FRI>  
[http://www.user.xpoint.at/f.griess/FRI\\_GRIE.HTM](http://www.user.xpoint.at/f.griess/FRI_GRIE.HTM) veröffentlichten Artikel "Unsere  
Erfahrung mit der Sekte "Smith Freunde"" (in norwegischer Sprache) eine Stellung-  
nahme, die die Kläger bis längstens 22.3.2000 an den Beklagten übermitteln, im  
Umfang von 20.500 Zeichen bis 5.4.2000 zu verbreiten und zu veröffentlichen. Diese  
Veröffentlichung leitet der Beklagte folgendermaßen ein:

"Im Zuge eines gerichtlichen Verfahrens vor dem Handelsgericht Wien habe  
ich, DI Friedrich Griess, mich verpflichtet, Smiths Freunden die Möglichkeit einzuräu-  
men, den nachstehenden Text auf meiner Homepage zu veröffentlichen:"

Der Beklagte verpflichtet sich weiters, bis 5.4.2000 ein Link auf die  
Homepage [www.norweger.at](http://www.norweger.at) einzurichten.

Der Vergleich ist aufschiebend bedingt durch die Genehmigung der klagenden  
Partei. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht mittels Schriftsatz bis zum

15.3.2000 (Einlangen bei diesem Gericht) erklärt wird, dass der Vergleich nicht genehmigt wird.

Handelsgericht Wien  
1011 Wien, Riemergasse 7  
Abt. 37, am 1. März 2000

Dr. Friedrich Heigl  
Richter  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung:



wirksam

Diese Ausfertigung ist rechtskräftig

Handelsgericht Wien

I, Riemergasse 7

Abt. 37, am 20. März 2000

Dr. Friedrich Heigl  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung:

